

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 29.10.09.2024

Tag des Inkrafttretens: 14.09.2024

Beginn der Anschlagfrist: 10.09.2024

Ende der Anschlagfrist: 24.09.2024



Evaluationsatzung der Hochschule Offenburg

Vom 20.06.2024

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Offenburg am 19. Juni 2024 die Evaluationsatzung der Hochschule Offenburg beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Offenburg (im Folgenden Hochschule) nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Abs. 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationsatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 und 4 LHG i.V.m. § 2 der Grundordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sowie für Absolvent*innen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4, § 5 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 2 LHG. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 LHG zu beteiligen.
- (3) Gemäß § 9 Absatz 5 LHG sind die Mitglieder der beteiligten Gremien, einschließlich die Studierendenvertreter*innen, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen der Lehrevaluation verpflichtet, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.
- (4) Für zentrale Einrichtungen der Hochschule, die hochschulinterne und hochschulexterne Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, wie das Center for Lifelong Learning Offenburg (CeLLO) und das Sprachenzentrum, gilt diese Satzung entsprechend. Die Bezeichnungen "Studiengänge" und "Dekanat" beziehen sich dann auf die "Weiterbildungsprogramme" bzw. "Leitung".

§ 2 Definition und Zwecke der Evaluation

- (1) Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten im Bereich Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichterlegung und Veröffentlichung dieser Daten. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen durchgeführt werden.
- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung

nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre,
- b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse,
- c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- d) Herstellung von Transparenz über die Qualität des Lehr- und Studienbetriebs,
- e) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen,
- f) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
- g) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten,
- h) Verwendung der Evaluationsergebnisse im Selbstbericht auf freiwilliger Basis durch die Lehrperson und zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 LBVO),
- i) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
- j) Erstellen von Arbeitsgrundlagen zur Konzeption und Einrichtung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen,
- k) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote,
- l) Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen,
- m) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- n) Analysen zum Studienerfolg und zur Beschäftigungsbefähigung.

§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Dekanate der Fakultäten der Hochschule sind für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 5 und 6 zuständig. Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich. Die Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement ist vom Rektorat mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse sowie weiterer Aufgaben beauftragt, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Die Stabsstelle unterbreitet dem Rektorat Vorschläge für allgemeine Richtlinien und Rahmenbedingungen.
- (2) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professor*innen auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine*n Evaluationsbeauftragte*n, die/der das Dekanat bei seinen Aufgaben zur Lehrveranstaltungsevaluation unterstützt, insbesondere in Bezug auf deren Organisation und Durchführung sowie die Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse. Die/der Evaluationsbeauftragte stimmt sich regelmäßig mit der Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement ab. Die Amtszeit der/des Evaluationsbeauftragten beträgt i.d.R. zwei Jahre.

- (3) Die Studiendekan*innen erhalten die Evaluationsergebnisse aus der Studiengangbefragung und der Absolvent*innenbefragung der zugehörigen Studiengänge sowie gemäß § 5 Absatz 13 und 14 die aggregierten Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Daten werden in der Studienkommission diskutiert und umfassend bewertet. Es werden nach Möglichkeit Maßnahmen ergriffen, die verhindern, dass über die Ergebnisse Rückschlüsse auf die konkrete Person der oder des Lehrenden getroffen werden können, soweit diese Maßnahmen mit den in § 26 Absatz 3 LHG vorgeschriebenen Aufgaben der Studienkommission vereinbar sind. Die Studienkommission berichtet dem Fakultätsrat und erarbeitet Vorschläge für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Zwecke nach § 2 Absatz 2. Sie wird dabei von der Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement unterstützt.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Instrumente für die Eigenevaluation sind:
 - a) Befragung von Studierenden sowie von Teilnehmenden an Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangevaluationen,
 - b) Befragung von Studienbewerber*innen mit Zulassungsangebot sowie Studieninteressierten, Abgänger*innen sowie von Absolvent*innen,
 - c) Auswertung an der Hochschule bereits vorhandener Datenbestände.
- (2) In angemessenen zeitlichen Abständen beauftragt das Rektorat externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.
- (3) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Form der Befragung legt der Fakultätsrat verbindlich fest. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmenden im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede teilnehmende Person den elektronischen Fragebogen mindestens für die Lehrveranstaltungsevaluationen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmenden stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmenden aufzuheben.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (6) Gem. § 3 Absatz 3 Nr. 1 LBVO können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf Antrag als Nachweis besonderer Leistungen in der Lehre herangezogen werden; hierzu kann durch Aggregation von Lehrevaluationsergebnissen auch ein Vergleichswert gebildet werden. Zu diesem Zweck können die Lehrevaluationsergebnisse für die Dauer des relevanten Beurteilungszeitraums sowie des Verfahrens bzgl. der Entscheidung über Anträge auf Leistungsbezüge aufbewahrt werden.

- (7) Die Hochschule stellt ihren Organisationseinheiten ein hochschuleinheitliches Evaluationssystem und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Das Rektorat legt den Kreis der zugriffsberechtigten Personen fest und teilt ihn der/dem Datenschutzbeauftragten mit. Zum Kreis der zugriffsberechtigten Personen zählen insbesondere die Evaluationsbeauftragten sowie die diese operativ unterstützenden Mitarbeitenden. Die Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung. Ansprechpartner*in für technische Fragen ist die/der zuständige technische Administrator*in und für inhaltliche Fragen die Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Das Dekanat beschließt nach Anhörung des Fakultätsrats und in Abstimmung mit dem Prorektorat Studium und Lehre über die Konkretisierung der Evaluationskriterien unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten in Form von ergänzenden Fragen. Der Beschluss bedarf der jeweiligen Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans. Einen Vorschlag für den allgemeinen Teil der Fragebögen seitens des Rektorats bzw. der Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement kann das Dekanat unverändert übernehmen, wenn vom Fakultätsrat bzw. den Studiendekan*innen keine Veränderungswünsche angezeigt werden. Die Zustimmung des Dekanats, des Fakultätsrats bzw. der Studiendekan*innen muss dokumentiert sein.
- (2) Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben zur Lehrveranstaltungsevaluation achtet die/der Evaluationsbeauftragte der Fakultät auf die Einhaltung der Vorgaben und berichtet dazu an die Studiendekan*innen sowie das Dekanat. Unter Anwendung der in Absatz 5 genannten Richtlinien und in Absprache mit der/dem jeweiligen Studiendekan*in erstellt die/der Evaluationsbeauftragte studiengangspezifische Vorschlagslisten der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen. Der Fakultätsrat gibt die Listen frei, er kann seine Entscheidungsbefugnis per Beschluss an die jeweilige Studienkommission delegieren. Die Mitglieder der Studienkommission bzw. des Fakultätsrats, insbesondere die Studierendenvertreter*innen, können ebenfalls Lehrveranstaltungen für die Evaluation vorschlagen.
- (3) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann. Alle Lehrveranstaltungen der Hochschule sollen mindestens in einem zweijährigen Turnus einer Evaluation unterzogen werden – soweit gemäß Absatz 5 keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Die Evaluation soll i.d.R. nach dem zweiten Drittel der Vorlesungszeit erfolgen. Das Dekanat entscheidet über den genauen Zeitpunkt der Evaluation; letzterer kann für bestimmte Veranstaltungen von der in der Fakultät üblichen Evaluationsperiode abweichen.
- (4) Eine Lehrveranstaltung wird i.d.R. von derjenigen Fakultät evaluiert, der die jeweilige Lehrperson angehört. Unabhängig von der Zugehörigkeit der Lehrperson zu einer Fakultät werden Lehrveranstaltungen, die von zentralen Einrichtungen der Hochschule wie dem Center for Lifelong Learning Offenburg und dem Sprachenzentrum durchgeführt werden, von diesen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und in Absprache mit den Fakultäten evaluiert. Für jede Lehrperson erfolgt eine separate Evaluation der Lehrveranstaltung. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Um sicherzustellen, dass einer beteiligten Lehrperson keine Auswertungsergebnisse einer anderen beteiligten Lehrperson bekannt werden, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine gemeinsame Evaluation der Lehrveranstaltung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Lehrpersonen. Dieser muss der/dem Evaluationsbeauftragten schriftlich mitgeteilt werden.

Lehrveranstaltungen mit mehreren Gastdozent*innen (z.B. Ringvorlesungen) werden mittels eines angepassten Fragebogens evaluiert, der vorrangig die Bewertung der Gesamtqualität der Lehrveranstaltung und nicht die Evaluation der Lehre einzelner Dozent*innen zum Ziel hat.

- (5) An der Hochschule wird der Lehrqualitätsindex (LQI) zur weiteren Aufbereitung der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation in Form von aggregierten Ergebnisberichten verwendet (Craanen, Michael: Fakultätsübergreifendes Monitoring der Veranstaltungsqualität am Karlsruher Institut für Technologie (KIT); QiW 1/2010). In Bezug auf den LQI, der sich aus der Bewertung von fünf repräsentativen Kernfragen des Fragebogens (Qualitätsrichtlinien) berechnet, werden die Ergebnisse in fünf Follow-up-Gruppen (FUG) eingeteilt. Die bestmögliche Bewertung einer Lehrveranstaltung führt zur FUG 1, die kritischste zur FUG 5.

Unter bestimmten Bedingungen kann der übliche zweijährige Evaluationsturnus einer Lehrveranstaltung verkürzt sein. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- a) Lehrveranstaltungen, die bei der vorangehenden Evaluation den Follow-up-Gruppen 4 oder 5 zugeordnet wurden, müssen bei der nächsten Durchführung evaluiert werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, die von Lehrpersonen erstmals abgehalten werden, neu im Curriculum aufgenommen oder grundlegend verändert wurden.
 - b) Lehrveranstaltungen, die von weniger als 6 Teilnehmer*innen bewertet werden, gelten nicht als evaluiert und werden in den nächsten Zyklen solange evaluiert, bis ein Ergebnis erhalten wird. Falls eine Evaluation aufgrund zu geringer Teilnehmer*innenzahl dauerhaft nicht möglich ist, muss eine Rückmeldung der Studierenden über andere Verfahren (z.B. durch persönliche Feedbackgespräche) eingeholt werden.
 - c) Vorlesungen mit zugehörigem Labor/Praktikum sind i.d.R. im gleichen Semester zu evaluieren.
 - d) Freiwillige Lehrveranstaltungsevaluationen sind in allen Fakultäten zeitnah zu ermöglichen.
- (6) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmer*innen zugeordnet werden können.
- (7) Bei der schriftlichen Befragung sind die Teilnehmer*innen bei der Verwendung von Freitextfeldern auf den Fragebögen darauf hinzuweisen, dass handschriftliche Angaben grundsätzlich dazu geeignet sind, die in § 5 Absatz 3 Satz 3 LHG vorgeschriebene Anonymität aufzuheben. Gleiches gilt für die Abfrage des Geschlechts bei einer sehr geringen Anzahl männlicher oder weiblicher Teilnehmer*innen. Bei weniger als sechs Teilnehmer*innen einer Veranstaltung findet eine Evaluation nicht statt. Auch erfolgt bei fünf oder weniger ausgefüllten Fragebögen keine Auswertung, die erhobenen Daten werden unverzüglich vernichtet.
- (8) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
- a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
 - c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung,
 - f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

- (9) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
- Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - Lehrveranstaltungstyp,
 - Fakultät, Studiengang, Semester,
 - Ort der Lehrveranstaltung bzw. bei Online-Formaten die verwendete digitale Plattform,
 - Erhebungsdatum.
- (10) Für die schriftliche Befragung werden von der Lehrperson Fragebögen ausgegeben und von den Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden die ausgefüllten Fragebögen von einer/einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die/der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag in das dafür vorgesehene Postfach einwirft oder der/dem Evaluationsbeauftragten der Fakultät aushändigt. Die Fragebögen werden elektronisch mit Hilfe eines Scanners eingelesen und anschließend automatisiert ausgewertet.
- (11) Die Lehrperson erhält durch die/den Evaluationsbeauftragte*n der Fakultät die vollständigen Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltung(en) sowie die in den Freitextfeldern gemachten Angaben. Für papierbasierte Evaluationsverfahren gilt, dass die handschriftlichen Angaben der Lehrperson nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn das Freitextfeld mit einem Hinweis versehen ist, dass die Handschrift beim Ausfüllen zu verstellen ist. Andernfalls dürfen handschriftliche Angaben der Lehrperson erst dann zugänglich sein, wenn sie zuvor in Maschinenschrift umgewandelt worden sind. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung gegenüber der/dem Studiendekan*in oder der/dem Dekan*in Stellung zu nehmen.
- (12) Soweit möglich sollte im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung ein Dialog zwischen der Lehrperson und den Studierenden durch Rückmeldegespräche initiiert werden. Diese können bei Bedarf auch von den Studierenden bei der jeweiligen Studienkommission bzw. der/dem betreffenden Studiendekan*in eingefordert werden. Kann eine Feedbackschleife nicht über direkte Gespräche erfolgen, sollten die teilnehmenden Studierenden zumindest über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation informiert werden (z.B. über Moodle).
- Die studentischen Wahlmitglieder des Fakultätsrats entscheiden darüber, ob
- die Evaluationsergebnisse durch die Lehrperson mit der betreffenden Studierendengruppe noch zum Ende des gleichen Semesters besprochen werden sollen, *oder* ob
 - die Ergebnisse erst nach der Bekanntgabe der Noten (nach Abschluss der Prüfungsphase) an die Lehrpersonen verschickt werden.
- Diese Entscheidung behält für zwei Jahre ihre Gültigkeit.
- (13) Die/der Evaluationsbeauftragte der Fakultät fasst die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation pro Studiengang in aggregierter, nicht-anonymisierter Form (d.h. den einzelnen Lehrveranstaltungen zuordenbar) jeweils für die/den Studiendekan*in sowie für das Dekanat in einem Ergebnisbericht zusammen. Dieser Bericht enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zum Lehrqualitätsindex (vgl. § 5 Absatz 5) sowie zur Arbeitsbelastung aus Sicht der Studierenden (Workload). Darüber hinaus erhält jede Lehrperson die LQI-Ergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltung. Für das Monitoring der Veranstaltungsqualität der gesamten Fakultät wird eine anonymisierte Fakultätsübersicht zu den LQI-Daten erstellt, die alle Lehrenden der Fakultät einsehen können. Die Ergebnisse freiwilliger Lehrveranstaltungsevaluationen fließen gleichwertig in die Auswertungsberichte ein.

Die aggregierten Ergebnisberichte können auf die Belange der Fakultät oder Organisationseinheit zugeschnittene weiterführende Auswertungen enthalten, u.a. für die von den Studiendekan*innen zu erstellenden Qualitätsberichte der Studiengänge.

- (14) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen werden die aggregierten, nicht-anonymisierten Evaluationsergebnisse (vgl. § 5 Absatz 13) der beteiligten Lehrpersonen aus der Fremdfakultät an die/den Studiendekan*in übermittelt, zu deren/dessen Studiengang oder Studiengangcluster die zu evaluierende Lehrveranstaltung gehört.
- (15) Das Prorektorat Studium und Lehre legt Toleranzbereiche für die Evaluationsergebnisse fest. Weichen die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation signifikant vom Toleranzbereich ab (z.B. Follow-up-Gruppen 4 oder 5 bei der LQI-Auswertung, zu hohe bzw. zu niedrige Arbeitsbelastung und/oder stark schwankende Evaluationsergebnisse im Zeitverlauf), bespricht die/der Studiendekan*in die Auswertungsergebnisse zeitnah mit der betreffenden Lehrperson, um ggf. Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu können das Dekanat und auch Mitglieder des Rektorats hinzugezogen werden. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen.
- Aggregierte LQI- bzw. Workload-Ergebnisse eines Studiengangs, die signifikant vom Toleranzbereich abweichen, werden grundsätzlich in der jeweiligen Studienkommission besprochen und bewertet (vgl. § 3 Absatz 3). Eingeschlossen sind auch Ergebnisse freiwilliger Lehrveranstaltungsevaluationen.
- (16) Das Rektorat sowie das Dekanat und die Studiendekan*innen der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, die Einzelergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation zu prüfen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Im Falle kontroverser Auffassungen über Evaluationsergebnisse oder bei Nicht-Einhaltung von Regeln tritt das Rektorat als Schlichtungsinstanz auf.

§ 6 Studiengangbefragung

- (1) Bachelor- und Master-Studiengänge werden bei Bedarf evaluiert. Eine Ausnahme bildet die Befragung von Erstsemestern von Bachelor-Studiengängen, die i.d.R. semesterweise durchgeführt wird.
- (2) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs und wird i.d.R. von der Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement durchgeführt. Bei Bedarf kann die Fakultät weitere Studiengangbefragungen durchführen.
- (3) Der Fragebogen zur Studiengangbefragung ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
- a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten,
 - b) der Studierbarkeit des Studiengangs,
 - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums,
 - d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
 - e) der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen,
 - f) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - g) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
 - h) der Ausstattung,
 - i) des Arbeitsaufwands,

- j) des eigenen Engagements,
 - k) des eigenen Lernerfolgs,
 - l) des Beratungs- und Betreuungsangebots.
- (4) Die Dekanate bzw. Studiendekan*innen berichten im Fakultätsrat zu den Auswertungsergebnissen in anonymisierter Form sowie zu den in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen. Das Rektorat ist befugt, sämtliche Auswertungen der Studiengangevaluationen einzusehen.

§ 7 Befragung von Absolvent*innen

- (1) Die Befragung von Absolvent*innen erfolgt jährlich. Dabei werden jeweils Absolvent*innen befragt, deren Abschluss ein- bis zweieinhalb Jahre zurückliegt.
- (2) Der Fragebogen sowie die Befragung von Absolvent*innen kann von einem externen Dienstleister erstellt bzw. durchgeführt werden. Die Übermittlung der Adressdaten erfolgt auf Basis eines abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrages. Die Hochschule hat die Möglichkeit, Anregungen zur Gestaltung des Fragebogens einzureichen.
- (3) Die Ergebnisse werden von der Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement aufbereitet und den betreffenden Akteuren, insbesondere dem Rektorat, den Dekanaten und den Studiendekan*innen, zur Verfügung gestellt. Die Dekanate bzw. Studiendekan*innen berichten im Fakultätsrat zu den Auswertungsergebnissen in anonymisierter Form sowie zu den in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen. Das Rektorat ist befugt, sämtliche Auswertungen dieser Befragungen einzusehen.

§ 8 Befragung von Abgänger*innen, Studieninteressierten und -bewerber*innen

- (1) Die Befragung von Abgänger*innen, Studieninteressierten, Studienbewerber*innen mit Zulassungsangebot oder weiteren Gruppen erfolgt bei Bedarf.
- (2) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege und die Nutzung von Informationsangeboten.
- (3) Die Dekanate bzw. Studiendekan*innen berichten im Fakultätsrat in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen. Das Rektorat ist befugt, sämtliche Auswertungen dieser Befragungen einzusehen.

§ 9 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern von der/dem Projektverantwortlichen geprüft wurde, ob eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO notwendig ist und, falls notwendig, durchgeführt wurde. Erfolgt keine Datenschutz-Folgeabschätzung, ist dies kurz zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass den Projektverantwortlichen nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.

- (2) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:
 - a) Matrikelnummer,
 - b) soziodemographische Daten,
 - c) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs,
 - d) Klausur- und Prüfungsdaten.
- (3) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit durch Befragung gewonnenen Daten, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgenabschätzung dient.
- (4) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeitenden mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Bei drittmittelgeförderten Projekten werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen und werden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Evaluationsordnung für die Lehre der Hochschule Offenburg“ der Hochschule vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Offenburg, 20. Juni 2024



Professor Dr. Stephan Trahasch

Rektor